



Die nachfolgenden Ausführungen zur Kostenübernahme von Pflegekassen beziehen sich auf Bewohner, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind. Bei Bewohnern, die eine private Pflegeversicherung haben bzw. beihilfeberechtigt sind, gilt ggf. Abweichendes.

Vollstationäre Pflege

In der aktuellen Vergütungsvereinbarung, die mit den Kostenträgern vereinbart wurde, sind folgende Tagessätze festgelegt:

pflegebedingter Aufwand		
	Grad 1	39,71
	Grad 2	50,91
	Grad 3	67,08
	Grad 4	83,95
	Grad 5	91,51
Umlage Altenpflegeausbildung		4,32
Unterkunft		19,78
Verpflegung		15,23
Investitionskosten		24,69

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für den pflegebedingten Aufwand, die Umlage Altenpflegeausbildung, Unterkunft und Verpflegung bis zu einem monatlichen Betrag von

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00

Die Abrechnung erfolgt je Belegungstag, dabei werden volle Monate mit 30,42 Tage abgerechnet. Bei Abwesenheiten wie Krankheit oder Urlaub werden ab dem 4. Tag ein Abzug von 25% des jeweiligen Tagessatzes, mit Ausnahme der Investitionskosten, vorgenommen.

Bei ausschließlicher Ernährung mit Sonderkost verringert sich der Tagessatz für Verpflegung um ein Drittel. Zur Deckung der Kosten besteht unter bestimmten Umständen Anspruch auf Pflegegeld oder auch auf Sozialhilfe.

Übersicht der Heimkosten je Pflegegrad für einen vollen Monat:

Pflegegrad	1	2	3	4	5
pflegebedingter Aufwand	1.207,98	1548,68	2.040,57	2.553,76	2.783,73
Umlage Altenpflegeausbildung	131,41	131,41	131,41	131,41	131,41
	<i>1.339,39</i>	<i>1.680,10</i>	<i>2.171,99</i>	<i>2.685,17</i>	<i>2.915,15</i>
Pflegekassenanteil	-125,00	-770,00	-1.262,00	-1.775,00	-2.005,00
Eigenanteil Pflege	1.214,39	910,10	909,99	910,17	910,15
Unterkunft	601,71	601,71	601,71	601,71	601,71
Verpflegung	463,30	463,30	463,30	463,30	463,30
Investitionskosten	751,07	751,07	751,07	751,07	751,07
Heimentgelt / Monat	3.030,47	2.726,17	2.726,06	2.726,25	2.726,22

Die genannten Investitionskosten wurden mit Bescheid des Landschaftsverbandes Rheinland vom 10.04.2019 rückwirkend für die Jahre 2017 und 2018 geändert. Eine Neufestsetzung zum 01.01.2019 ist in Bearbeitung. Die angegebenen Werte für die Investitionskosten werden daher vorläufig in Rechnung gestellt. Nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage des dann vorliegenden Bescheides eine entsprechende Nachberechnung ab 01.01.2019.

Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege

In der Kurzzeit-/Verhinderungspflege werden die folgenden Tagessätze, berechnet:

pflegebedingter Aufwand		
	<i>einheitlich unabhängig vom Pflegegrad</i>	104,30
Umlage Altenpflegeausbildung		4,32
Unterkunft		22,77
Verpflegung		17,53
Investitionskosten		24,69

Bei Pflegegrad 2-5 werden auf Antrag die Kosten des pflegebedingten Aufwandes und der Umlage Altenpflegeausbildung bis zu einem Betrag von jährlich EUR 1.612,00 direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn beide Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Betrag von EUR 1.612,00 reicht bei o.a. Tagessatz für

14,84 Tage

Darüberhinausgehende Zeiträume gehen zu Lasten des Bewohners.

Im Pflegegrad 1 kann ggf. der Entlastungsbetrag von EUR 125,00 eingesetzt werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten des Bewohners. Unter besonderen Umständen können hier weitere Zuschüsse bei der Pflegekasse beantragt werden.

Die Investitionskosten werden bei einem durch die Pflegekasse genehmigten Aufenthalt in Pflegegrad 2-5 direkt mit der zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltung abgerechnet.